

# **Geschäftsordnung für die Arbeit der Kommission „Bodenschutz“ beim Umweltbundesamt**

Aufgabe der Kommission ist es, die Arbeit des Umweltbundesamtes durch sachverständige Beratung zu unterstützen. Für die praktische Arbeit gelten die nachfolgenden Regeln als Geschäftsordnung.

## **1.**

Mitglieder der Kommission sind die vom Präsidenten des Umweltbundesamtes besonders berufenen Sachverständigen. Die Mitgliedschaft ist an die Person des berufenen Mitgliedes gebunden. Stellvertreter werden bei Bedarf gleichfalls durch den Präsidenten berufen. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der Kommission durch Abberufung oder nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren. Eine Wiederberufung ist zulässig.

## **2.**

Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

Mitglieder erhalten Sitzungsvergütung und Reisekosten nach den bundeseinheitlich jeweils geltenden Bestimmungen.

Der Vorsitzende der Kommission wird durch den Präsidenten des Umweltbundesamtes bestellt.

Der Vorsitzende ist Mitglied und leitet die Arbeit der Kommission.

Die Geschäftsführung wird von der im Umweltbundesamt zuständigen Facheinheit wahrgenommen.

Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen der Kommission vor, führt die Niederschrift und ist für den gesamten technischen Ablauf verantwortlich. Er hat zugleich auf die Einhaltung der Regeln für die Arbeit der Kommission „Bodenschutz“ zu achten.

## **3.**

Die Arbeit der Kommission „Bodenschutz“ ist nicht öffentlich.

Die Mitglieder der Kommission sind über den Ablauf der Arbeit und den Inhalt der Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Angehörige der fachaufsichtführenden Bundesministerien und im Auftrag des Präsidenten handelnde Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht zur Anwesenheit in den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme.

Das Umweltbundesamt kann weitere Gäste zur Mitarbeit zulassen, die ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.  
Es kann die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Befreiung von der Pflicht zur Verschwiegenheit beschließen.

**4.**

Entscheidungen der Kommission ergehen in der Form von Empfehlungen. Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Empfehlung zu einzelnen Fragen eine abweichende Meinung, so hat sie die Möglichkeit, diese in der Empfehlung zum Ausdruck zu bringen.

**5.**

Veröffentlichungen der Kommission bedürfen der besonderen Zustimmung des Präsidenten des Umweltbundesamtes.

Berlin, den 13. Mai 2004